

## 7.11 Die Datenschutzstelle als Kontrollstelle bzw Aufsichtsbehörde

### 7.11.1 Grundlagen und einführende Bemerkungen

#### 7.11.1.1 Einführung der Datenschutzstelle in Liechtenstein als Kontrollstelle resp Aufsichtsbehörde

Art 28 DS-RL regelt die Vorgaben zur Kontrollstelle: Abs 1 dieser Bestimmung schreibt vor, dass zur Überwachung der Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften die jeweiligen Mitglied- bzw Vertragsstaaten eine öffentliche Kontrollstelle einzurichten haben. Dabei handelt es sich um eine Aufsichtsbehörde.<sup>1431</sup> Zentrale Eigenschaft dieser Kontrollstelle ist deren Unabhängigkeit. Dieser Begriff ist weder in der RL selbst noch in den Erläuterungen definiert, sodass daraus nicht klar hervorgeht, wie und inwieweit diese Unabhängigkeit ausgestaltet sein soll oder sein kann.<sup>1432</sup> Der EuGH ist diesbezüglich jedoch in der Rs C-518/07 zur Ansicht gelangt, dass Kontrollstellen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, „institutionell und funktional jeglicher Einflussnahme von außen [...] sicher sein müssen“.<sup>1433</sup>

In der DS-GVO wird an Stelle des Begriffs der Kontrollstelle derjenige der Aufsichtsbehörde verwendet; inhaltlich haben diese Begriffe im Wesentlichen dieselbe Bedeutung. Die Regelungen zur Aufsichtsbehörde finden sich in den Art 51-59 DS-GVO und sind somit wesentlich detaillierter als Art 28 DS-RL. Diese Vorschriften enthalten diverse Vorgaben an die Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten, welche von diesen umzusetzen sind, sodass die VO diesbezüglich hinkend ist, dh nicht uneingeschränkt unmittelbare Anwendbarkeit entfaltet und gleichzeitig das Durchführungsverbot durchbricht.<sup>1434</sup> Zentrale Eigenschaft der Aufsichtsbehörden bleibt deren Unabhängigkeit (Art 52 Abs 1 DS-GVO); diese besteht in erster Linie in der Weisungsfreiheit und der Freiheit von jedweder Beeinflussung von außen (Art 52 Abs 2 DS-GVO). Gleichzeitig soll durch nationale Normen sichergestellt werden, dass sie im

---

<sup>1431</sup> Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 28, Rz 2.

<sup>1432</sup> Ausführlich zu den Arten der Unabhängigkeit und deren Vereinbarkeit mit der Kontrollstelle gem der DS-RL *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutz-RL, Art 28, Rz 4 ff.

<sup>1433</sup> EuGH, Rs C-518/07, *Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland*, Slg 2010, I-1885, Rz 25; vgl auch *Baeriswyl*, *Entwicklungen im Datenschutzrecht*, in SJZ 2010, 453 [454].

<sup>1434</sup> Vgl *Flendrovsky*, *Die Aufsichtsbehörden*, in *Knyrim*, *Datenschutz-Grundverordnung*, 281 [282]; *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, *Europarecht*, Rz 2909; damit die Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde iSd DS-GVO tätig werden kann, bedarf es aufgrund des Legalitätsprinzips einer gesetzlichen Grundlage.